

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1082/2003⁽²⁾ und gegen Art. 26 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 796/2004⁽³⁾ in Bezug auf die Art und Weise der Kontrollen im Rahmen der Rinderidentifikation bzw. der Rinderprämien, da die Kommission die Ansicht vertreten habe, dass Art. 10 Abs. 2 und 4 und Art. 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1975/2006 vorschreiben, die Zählung der Tiere bei einer Vor-Ort-Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung des Kriteriums der Besatzdichte vorzunehmen.
3. Dritter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Die Kommission habe die Anwendung der pauschalen Berichtigung unzulässigerweise auf Schafhaltungsbetriebe, denen die Mutterschaft-Prämien nicht gewährt werden könne, und auf Rinderhaltungsbetriebe, die im Rahmen der Rinderidentifikation bzw. der Rinderprämien kontrolliert würden, ausgeweitet.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 368, S. 74).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. L 156, S. 9).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18).

Klage, eingereicht am 15. Mai 2013 — Skysoft Computersysteme/HABM — British Sky Broadcasting und Sky IP International (SKYSOFT)

(Rechtssache T-262/13)

(2013/C 207/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Skysoft Computersysteme GmbH (Kleinmachnow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ehrlinger und T. Hagen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: British Sky Broadcasting Group plc und Sky IP International Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2013 aufzuheben, da mit ihr die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 30. September 2011 zurückgewiesen und der Widerspruch der Streithelferin nicht zurückgewiesen wurde;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen;
- dem Beklagten aufzugeben, die von der Streithelferin und der Klägerin im Rahmen des Widerspruchverfahrens vorgelegten Anlagen vorzulegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SKYSOFT“ — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 4 782 645 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 37, 38 und 42.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „SKY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 18, 25, 28, 35, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle streitigen Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Lausitzer Fruchteverarbeitung/HABM — Rivella International (holzmichel)

(Rechtssache T-263/13)

(2013/C 207/73)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Lausitzer Fruchteverarbeitung GmbH (Sohland, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Weiß)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rivella International AG (Rothrist, Schweiz)